

22.01.2024

## Stellungnahme

zum

### Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CER-Richtlinie [(EU) 2022/2557] und zur Stärkung der Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen

#### (KRITIS-Dachgesetz – KRITIS-DachG)

(Stand: 21.12.2023)

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat einen überarbeiteten Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der europäischen CER-Richtlinie, (EU) 2022/2557, und zur Stärkung der Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz – KRITIS-DachG) vorgelegt. Der Entwurf bildet ein neues Stammgesetz für 11 Sektoren gegen Gefahren außerhalb der IT-Sicherheit und soll im Rahmen eines All-Gefahren-Ansatzes Einrichtungen oder sog. „kritische Anlagen“ und deren Betreiber u.a. in den Sektoren Energie, Gesundheitswesen, Trinkwasser und Abwasser sowie Siedlungsabfallentsorgung resilient gegen Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachte Gefährdungen machen. Der Entwurf sieht zudem eine gesamtstaatliche Strategie zur Verbesserung der Resilienz kritischer Infrastrukturen (sog. Nationale KRITIS-Resilienzstrategie) sowie Verordnungsermächtigungen zu Regelung von konkretisierenden Standards oder Nachweisverfahren vor.

**Die DWA begrüßt den neuen Entwurf des KRITIS-DachG vom 21.12.2023.** Einige Kommentare und Verbesserungsvorschläge möchten wir mit den nachfolgenden Kernforderungen geben.

#### Kernpunkte:

1. Der aus Sicht der DWA zentrale Punkt der **Einbindung der Betreiber und deren Branchenverbänden bei der Entwicklung branchenspezifischer Resilienzstandards**, ist mit § 10 Abs. 6 und Artikel 2 Nr. 1 des Entwurfs sachgerecht geregelt. Damit werden in Anlehnung an die bewährte Praxis bei der IT-Sicherheit branchenspezifische Regelungen im Rahmen der technischen Selbstverwaltung in enger Abstimmung mit dem BBK und dem BSI bevorrangt. Eine Vielzahl von unterschiedlichen branchenspezifischen Resilienzstandards nach Bundesländern würde zu mehr Bürokratie führen und erschwert Hilfestellungen durch die Verbände. Die DWA wird ihrer Verantwortung als technischer Regelsetzer auch im Rahmen der neuen Vorgaben eines KRITIS-Dachgesetzes gerecht werden.
2. Bewährte **Strukturen und Mechanismen der technischen Selbstverwaltung neben den Resilienzstandards sollten auch bei der Nachweisführung zur Überprüfung der Einhaltung von Maßnahmen nach § 11 Abs. 3 und Abs. 4**

**des Entwurfs berücksichtigt werden.** Als geeignete Nachweise können bestehende etablierte Branchennachweise (z. B. Branchenzertifizierungen oder Nachweise des Technischen Sicherheitsmanagements TSM) anerkannt werden. Gerade im Bereich der Technischen Sicherheit verfügt die DWA über viel Erfahrung. Sie bietet hier in enger Abstimmung mit anderen technischen Regelsetzern für die kritischen Infrastrukturen wie Strom (VDE-FNN), Wasser (DVGW) und Fernwärme (AGFW) neben dem Regelwerk bereits mit dem Technischen Sicherheitsmanagement (TSM) Hilfestellungen an, die wichtige Beiträge zur Resilienzerhöhung in den Bereichen leisten. Das TSM wird mit Blick auf die neuen Vorgaben des KRITIS-DachG weiterentwickelt werden.

3. Bei der Erarbeitung von **Nationalen Risikoanalysen und -Bewertungen** nach § 8 Abs. 1 des Entwurfs kommen den Ländern entscheidende Aufgaben zu. Hier ist noch unklar, wie die **Erarbeitung koordiniert** werden soll. Ein Hinwirken auf eine Vereinheitlichung hält die DWA für sinnvoll und notwendig.
4. Es wird begrüßt, dass **Betreiber kritischer Anlagen** zukünftig **nur noch durch das KRITIS-DachG** und seiner zugehörigen Rechtsverordnungen **bestimmt** werden sollen und nicht nach dem BSIG.
5. Zur Weiterentwicklung der branchenspezifischen Resilienzstandards sollten die **Branchenverbände bei der Auswertung und Analyse von Vorfällen**, die im Rahmen des Meldewesens mitgeteilt werden, unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Meldenden **beteiligt** werden.
6. Es sollte sichergestellt werden, dass auch **mittlere und kleine Betriebe** ihre Resilienz gegen sich wandelnde Bedrohungslagen erhöhen können. Dafür braucht es sachgerechte **Hilfestellungen**, wobei der technischen Regelsetzung eine besondere Bedeutung zukommt. Zudem bedarf es finanzieller Förderung bzw. einer Klärung, inwieweit freiwillige Maßnahmen in Gebühren und Entgelte rechtskonform integriert werden können (Kommunales Abgabenrecht, Kartellrecht).
7. **Der Schutz von sensiblen Informationen ist sicherzustellen.** Dies dient dem Schutz vor Bedrohungen und entspricht dem Sinn und Zweck des KRITIS-DachG. Der Austausch aller verpflichtenden und sehr sensiblen Informationen zwischen den Behörden und den Betreibern kritischer Anlagen, sollte verschlüsselt oder auf sicherem digitalem Weg erfolgen. Darunter fallen auch bestimmte Inhalte der Risikoanalysen und Resilienzpläne.

Die DWA bittet um Einbindung bei der weiteren Ausgestaltung des Rechtsrahmens, insbesondere durch konkretisierende Verordnungen und bietet ihre Unterstützung an.

Hennef, den 22.01.2024

**DWA**

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.

Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef

Tel.: + 49 2242 872-0

Fax: + 49 2242 872-8250

E-Mail: [info@dwa.de](mailto:info@dwa.de)

[www.dwa.de](http://www.dwa.de)

EU-Transparenzregister: 227557032517-09

Lobbyregister: R001008